Monatsweiser

für den Monat Oktober 1931

der Gewerkschaft kaufmännischer Angestellten (D. H. V.) in Polnisch-Oberschlesien.

Geschäftsführung: Katowice, ul. św. Jana 10 III. — Telefon 1191. — P. K. O. 301 845.

Nummer 10. | **Katowice**, den 1. Oktober 1931. | 6. Jahrgang

Forderungen der erwerbslosen Angestellten.

Eine Protestkundgebung in Kattowitz.

Die Zahl der arbeitslosen Kollegen und der Angestellten in Polnisch-Oberschlesien nimmt von Monat zu Monat zu. Nach einer Statistik der Angestelltenversicherungsanstalt Königshütte wurden am 1. Juli d. Js. annähernd 5000 erwerbslose Angestellte gezählt. Am 1. Oktober d. Js. werden nach vorsichtigen Schätzungen wiederum über 800 Angestellte aus Industrie und Handel entlassen. Die Not bei diesen unglücklichen Menschen und ihren Familien ist unendlich groß. Sie sind ein Opfer der Mißwirtschaft in verschiedenen Großindustrieunternehmungen geworden. In vielen Unternehmungen, besonders aber in der oberschlesischen Schwerindustrie, sind Angestelltenentlassungen durchgeführt worden, um anderen, zugewanderten, berufsfremden Personen Platz zu machen. Man muß herausstellen, **daß es um die Erhaltung des Arbeitsplatzes für den deutschen Angestellten geht**. Es tobt auf der ganzen Linie ein Kampf, dem hier bodenständigen, berufserfahrenen Oberschlesier seinen Arbeitsplatz zu nehmen und dadurch ihn und seine Familie elend dem traurigen Schicksal der Arbeitslosigkeit preiszugeben.

Angesichts dieser veränderten Lage berief die Arbeitsgemeinschaft der oberschlesischen Angestelltenverbände, der wir angehören, ihre arbeitslosen Mitglieder zu einer Versammlung nach Kattowitz für den 21. v. Mts. Im überfüllten Saale des Christlichen Hospiz kamen auch unsere arbeitslosen Kollegen zusammen, um von den Vertretern der Angestelltenverbände Berichte über die bisherigen Hilfsmaßnahmen entgegenzunehmen. Der Versammlungsleitung gehörten die **Kollegen Syrnik, P. Z. P., Peschka-Afabund und Koruschowitz D. H. V. an.** Als Berichterstatter waren die **Kollegen Brzeskot Z.Z.P. und Kaiser G. D. A.** bestimmt. Kollege, **Sejmabgeordnete Brzeskot** referierte in polnischer Sprache über alle unternommenen Schritte zur Behebung der außerordentlichen Not der erwerbslosen Angestellten.

Aus seinem Referat sei hier besonders hervorgehoben, daß nach einer amtlichen Auszählung die Zahl der erwerbslosen Angestellten in Polen nach dem Stande vom 11. Juli d. Js. 28 038 beträgt. Die Zahl sei erheblich und alle maßgebenden Regierungsstellen seien verpflichtet, weitgehendste Hilfe für diese Opfer der Wirtschaftsverhältnisse zu gewähren. Die Landesparlamente und insbesondere der Schlesische Sejm habe rechtzeitig eine umfassende Fürsorge der erwerbslosen Angestellten verlangt und entsprechende Resolutionen an die Regierungsstellen in Warschau weitergeleitet.

Kollege Kaiser kam nun zu Wort und behandelte in deutscher Sprache in einem umfassenden Vortrage alle Maßnahmen, die von der Arbeitsgemeinschaft der oberschlesischen Angestelltenverbände bisher eingeleitet wurden. Aus seinen Ausführungen ist besonders zu erwähnen die Forderung auf Verlängerung der Bezugsdauer der Arbeitslosenunterstützung und Erhöhung der Unterstützungssätze, die Kritik an der ungenügenden Wohlfahrtsunterstützung und an der unzulänglichen Hilfe aus den freiwilligen Spenden. Er berichtete auch über die Verhandlungen mit dem Arbeitsminister in Warschau und über die dort unterbreiteten Vorschläge zur Linderung der Not der Erwerbslosen, insbesondere über die Herabsetzung der Altersgrenze zum Rentenbezug in der Angestelltenversicherung. Auch die Frage des gesetzlichen Verbotes von Ueberstunden und die Herabsetzung der Arbeitszeit wurde behandelt.

In der darauf folgenden Aussprache schilderten die Anwesenden die Not und das Elend in ihren Familien und bemängelten die unzulängliche Unterstützung durch die Städte und Gemeinden aus dem Wojewodschaftsfonds und die Nichtberücksichtigung der arbeitslosen, ausgesteuerten Angestellten aus den Mitteln der freiwilligen Hilfsaktion. Es wurde die Erhöhung der Unterstützungssätze für die Allerärmsten gefordert, da es nicht möglich sei, für eine monatliche Unterstützung von 30.— zloty eine mehrköpfige Familie zu ernähren. Ferner wurde von den Versammelten die fantastischen Einkommen **der Generaldirektoren, Direktoren der Industrie allerschärfstens gegeißelt** und **die Einführung einer Sondersteuer zugunsten der Arbeitslosen gefordert.** Von dieser besonderen Besteuerung müßten alle Schichten der Bevölkerung erfaßt werden, vor allem die hochbezahlten Direktoren, Aktionäre, Handels- und Gewerbetreibenden, Kaufleute, freie Berufe (Aerzte, Rechtsanwälte) usw.

Von der Versammlungsleitung wurde die Berücksichtigung aller Wünsche der versammelten Arbeitslosen zugesagt. **Kollege Koruschowitz** warnte schließlich die Anwesenden davor, sich Verbänden erwerbsloser Angestellter anzuschließen, um dort noch den letzten Notgroschen loszuwerden, und appellierte daran, den in der Arbeitsgemeinschaft angeschlossenen Angestelltenverbänden weiter Vertrauen zu schenken und Treue zu bewahren.

Nach einstimmiger Annahme nachstehender Entschließung fand die außerordentlich gut besuchte Versammlung ihren Abschluß.

Entschließung:

Zur Linderung der außerordentlichen Not unter den arbeitslosen Angestellten fordern die Versammelten einmütig:

Verlängerung der Bezugsdauer und Erhöhung der Unterstützungssätze in der staatlichen Arbeitslosenversicherung,

Versorgung mit Kartoffeln und Kohle für den Winter, aber nicht unter Anrechnung auf die Unterstützungssätze,

Gesetzliches Verbot von Ueberstundenleistungen und Verkürzung der Arbeitszeit auf 40 Stunden in der Woche bei Beibehaltung derselben Bezüge,

Zuweisung von Staatsaufträgen für die hiesige Industrie,

Verhinderung weiterer Entlassungen von Angestellten durch außerordentliche, gesetzliche Maßnahmen,

Jede Anschrift

eines uns noch fernstehenden Berufskollegen ist wichtig; sie muß uns umgehend

gemeldet werden!

Sonderbesteuerung sämtlicher Einkommen zugunsten der Erwerbslosen (hochbezahlte Direktoren, Aktionäre, freie Berufe, Handels- und Gewerbetreibende),

Gesetzliche Regelung vorzeitiger Rentengewährung durch die Angestelltenversicherung bei längerer Arbeitslosigkeit,

Entlassung der Doppelverdiener und Wiedereinstellung der Arbeitslosen,

Erhöhung der Unterstützungssätze für die Allerärmsten und regelmäßige Zahlung aus Wojewodschaftsmitteln.

Gesetzliche Regelung der Wiedereinstellung der vom Militärdienst Zurückgekehrten, im Falle der Entlassung, Unterstützungszahlung. Kor.

Neuwahlen der Beisitzer für das Kaufmannsgericht der Stadt Kattowitz.

Vom Vorsitzenden des Kaufmannsgerichtes der Stadt Kattowitz erhielten wir am 20. September d. Js. die Mitteilung, daß die Neuwahlen der Beisitzer für das Städtische Kaufmannsgericht für den Mittwoch, den 11. November d. Js. angesetzt sind.

Wir geben nachstehend die Bekanntmachung wieder:

Es wählen am

Mittwoch, den 11. November d. Js.

im Wahllokal Rathaus, Eingang von der ul. Pocztowa Nr. 2, Saal 31 II.

1. die Handlungsgehilfen in der Zeit von 9—12 Uhr vorm.,
2. die Kaufleute in der Zeit von 3—6 Uhr nachmittags.

Bekanntmachung.

Betrifft Wahl der Beisitzer für das städtische Kaufmannsgericht.

Termin für die Wahlen wird anberaumt auf

Mittwoch, den 11. November 1931.

Es wählen:

1. Die Handlungsgehilfen in der Zeit v. 9—12 Uhr vorm.

2. Die Kaufleute in der Zeit von 3—6 Uhr nachm.

Wahllokal: Sitzungszimmer Nr. 31 im Stadthause, 2 Tr.

Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, polnischer Staatsangehöriger ist und im letzten Jahre vor den Wahlen nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt worden ist und außerdem im Gerichtsbezirk mindestens seit 2 Jahren ein Handelsunternehmen hat oder in einem solchen beschäftigt ist.

Es sind 24 Beisitzer und zwar 12 Kaufleute und 12 Handlungsgehilfen auf die Dauer von sechs Jahre zu wählen.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlinge regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden.

Die ersteren Beisitzer werden mittels Wahl der im vorigen Absatz bezeichneten Kaufleute, die letzteren mittels Wahl der Handlungsgehilfen bestellt. Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim; sie findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt, derart, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind.

Aktives Wahlrecht besitzen Personen beiderlei Geschlechts, die:

a) das 21. Lebensjahr vollendet haben,

b) die im Bezirk des Kaufmannsgerichts ein Handelsunternehmen besitzen oder in einem solchen beschäftigt sind.

c) die polnische Staatsangehörige sind.

Alle wahlberechtigten Kaufleute und Handlungsgehilfen, welche an der Wahl teilnehmen wollen, haben ihre Stimmberechtigung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigung, und zwar die Kaufleute Anmeldeschein ihres Handelsbetriebes, die Handlungsgehilfen Bescheinigung des Dienstgebers innerhalb 2 Wochen und zwar in der Zeit vom 25. 9. bis 9. 10. 1931 im Sekretariat Zimmer 39 des Stadthauses, Poststr. Nr. 2, 2 Treppen, mündlich oder schriftlich anzumelden. Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung ruht das Stimmrecht.

Gleichzeitg werden die Wahlberechtigten zur Einreichung der Vorschlagslisten mit dem Hinweis aufgefordert, daß bei der Wahl die Stimmabgabe auf die rechtzeitig eingereichten Vorschlagslisten beschränkt sein wird.

Die Vorschlagslisten, welche für Kaufleute und Handlungsgehilfen gesondert aufzustellen sind und höchstens soviel Namen enthalten dürfen, als Beisitzer von jeden der beiden Wahlkörper zu wählen sind, müssen unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters von mindestens zwanzig Wählern des betreffenden Wahlkörpers unterzeichnet und spätestens zwei Wochen vor der Wahl eingereicht sein, also bis zum 26. Oktober 1931.

Bei der Wahl selbst haben sich die zur Stimmabgabe meldenden Personen vor dem Wahlvorstand auf Erfordern über ihre Personen auszuweisen. Die Anerkennung der beigebrachten Ausweise bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen. Personen, welche in den Wählerlisten nicht eingetragen sind, werden von der Wahl zurückgewiesen.

Das Wahlrecht kann nur in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt werden. Die Stimmzettel dürfen keine äußeren Kennzeichen haben, auch nicht unterschrieben sein, oder einen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahllokals handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung mit der deutlichen Bezeichnung so vieler in den Wahlvorschlagslisten enthaltenen Personen zu versehen, als für eine Vorschlagsliste zugelassen sind und derart zusammenlegen, daß die darauf enthaltenen Namen verdeckt sind.

Die Bekanntmachung ergänzen wir noch dadurch, daß aufgrund des § 4 des Kaufmannsgerichtsgesetzes vom 6. 7. 1904 als Beisitzer nur Handlungsgehilfen gewählt werden können, **die ein Monatseinkommen bis zu 500 Zloty monatlich beziehen u. das 30. Lebensjahr vollendet haben müssen.** Die Anmeldung der Stimmberechtigung für unsere Mitglieder werden wir von uns aus vornehmen.

Ein Angriff auf den Tarifvertrag.

Massenkündigungen der Angestellten bei der Königs- und Laurahütte und Kattowitzer Aktien - Gesellschaft.

Kurz vor Redaktionsschluß wird uns von unseren Mitgliedern berichtet, daß die Interessengemeinschaft Vereinigte Königs- und Laurahütte, Kattowitzer A.-G. und Bismarckhütte **sämtlichen tariflichen und außertariflichen Angestellten das Dienstverhältnis zum 31. Dezember 1931 aufgekündigt hat.** Die Kündigungsgründe sind in den einzelnen Werken verschiedentlich angegeben. Bei der Bismarckhütte und Falvahütte sind sogenannte vorsorgliche Kündigungen ausgesprochen worden, während dagegen nach den bisherigen Meldungen bei der Hubertus- und Laurahütte das Dienstverhältnis ordnungsgemäß gekündigt worden ist. Man beabsichtigt, die beiden zuletzt genannten Hütten stillzulegen.

Direktoren und Generaldirektoren, die ja gerade in diesem Konzern in einer übermäßig hohen Zahl vertreten sind, warden von diesen Maßnahmen nicht betroffen. Im Gegenteil: hier sind sogar Neueinstellungen und neue Beförderungen herausgekommen.

Aus zuverlässiger Quelle erfahren wir, daß neue Oberhüttendirektionen und neue Oberbergdirektionen geschaffen sind.

Für die Interessengemeinschaft der Kattowitzer A.-G. mit Laura ist eine gemeinschaftliche Oberhüttendirektion und zwar für sämtliche Eisenhütten der Kattowitzer A.-G. und der Laura, nämlich Bismarckhütte, Falvahütte, Marthahütte, Hubertushütte, Königshütte, Laurahütte, Eintrachthütte, Silesiahütte mit dem Sitz in Bismarckhütte eingerichtet worden. Die Leitung der Oberhüttendirektion ist Generaldirektor Bernhardt mit dem Sitz in Bismarckhütte (Vertreter Oberdirektor Marjan

Achtung! Sehr wichtig!

Sonntag, den 11. Oktober 1931

Chorkonzert zugunsten unserer Stellenlosen!

Am Sonntag, den 11. Oktober d. Js. abends 7 Uhr, veranstaltet unsere Ortsgruppe Königshütte im großen Saale des Hotel „Graf Reden", in Königshütte ein

Chorkonzert.

Es gelangen Massen- und Einzelchöre zur Aufführung.

Mitwirkende: **D. H. V. Männerchor Königshütte,**
D. H. V. Männerchor Beuthen.

Das Programm enthält bekannte Volkslieder, die dem Lobeda-Liederbuch des Bundes der Männerchöre des D. H. V. entnommen sind.

Die Eintrittspreise sind bedeutend herabgesetzt und bei dem guten Zweck der Veranstaltung niedrig bemessen, um den Besuch allen Kreisen zu ermöglichen.

Eintrittspreise: Logenplatz 2,– zl, Saalplätze 1,50 zl. je Person. Karten können im Vorverkauf auf der Geschäftsstelle, den Zahlstellen, bei den Ortsgruppenvorsitzenden und Betriebsrechnern gekauft werden. Wir laden auf diesem Wege unsere Mitglieder und deren Angehörige zur Teilnahme an diesem Konzert ein. Auch Freunde und Bekannte unserer Bewegung sind uns herzlichst willkommen.

Der Reinerlös ist für unsere arbeitslosen Kollegen bestimmt.

Nun gilt es, ein praktisches Werk der Nächstenliebe zu tun.

[redacted]

Przybilski in Bismarckhütte) übertragen worden. Für sämtliche Steinkohlenbergwerke und Nebenanlagen der Interessengemeinschaft, nämlich Ferdinandgrube, Myslowitzgrube, Florentinegrube, Gräfin-Lauragrube, Richterschächte, Laurahüttegrube, Dubenskogrube, ist eine gemeinschaftliche Oberbergdirektion eingerichtet worden, deren Leitung Oberbergwerksdirektor Schnapka übernommen hat.

Die oben genannte Interessengemeinschaft besitzt jetzt folgende Generaldirektoren:
die Generaldirektoren **Scherff, Bernhardt, Dr. Thomalla, Haase, Kiedron,**
die Oberdirektoren **Schnapka, Przybilski, Monden, Sabaß u. a.**

Die Direktoren hier im einzelnen aufzuführen, **würde eine halbe Seite in Anspruch nehmen.** Als neuer Direktor ist in den letzten Tagen **Herr Klink** eingetreten.

Auf der einen Seite Massenentlassungen von Angestellten und Arbeitern, Rückversetzungen in niedrigere Gruppen, widerrechtliche Kürzung der Tarifbezüge, Versetzungen ins Arbeitsverhältnis, auf der anderen Seite ein kostspieliger überflüssiger Apparat von Direktoren und Generaldirektoren, die trotz der Stillegungen und angeblichen Sparmaßnahmen immer noch unentbehrlich geworden sind. So sieht die Rationalisierung aus.

Die Not unter den Arbeitnehmern kennt keine Grenzen. Aber für eine kleine Zahl von den höchsten Angestellten in der Industrie hat man trotz der schlechten Wirtschaftslage noch Mittel für geradezu fantastische Einkommen übrig.

Hier muß einmal durchgegriffen werden!

Ueber die von uns einzuleitenden Maßnahmen gegen die beabsichtigte Verletzung des Tarifvertrages und widerrechtliche Umgehung des bis zum 31. Januar 1932 gültigen Gehaltsabkommens werden wir unsere Kollegen laufend unterrichten.

Kor.

Aus unserer Rechtsschutztätigkeit

Muß man einer gesetzeswidrigen Kündigung widersprechen? Diese Frage hat das **Reichsarbeitsgericht** in einem Urteil vom 11. März 1931 mit **Nein** beantwortet.

Dem Rechtsstreit lag folgender Tatbestand zu Grunde: Einem Angestellten wurde am 15. Oktober 1929 zum 30. April 1930 gekündigt. Gegen diese Kündigung erhob der Angestellte, obwohl er nach den Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes für ältere Angestellte erst am 30. Juni 1930 entlassen werden durfte, keinen Einspruch, sondern schwieg. Erst am 14. April 1930, also 14 Tage vor Ablauf der gesetzeswidrigen Kündigungsfrist, erhob er gegen die Kündigung Widerspruch und stellte seine Dienste bis zum 30. Juni 1930 zur Verfügung.

Das **Landesarbeitsgericht Magdeburg** hat daraufhin die Klage auf Gehaltszahlung bis zum 30. Juni 1930 abgewiesen, weil der Angestellte auf das Kündigungsschreiben vom 15. Oktober 1929 nichts erwidert habe, und weil deshalb im Hinblick auf die besonderen Umstände des Falles sein Schweigen als Einverständnis mit der Auflösung des Dienstverhältnisses zum 30. April 1930 aufgefaßt werden müsse.

Diese Auffassung wurde aber vom Reichsarbeitsgericht aus rechtlichen Gründen als unhaltbar bezeichnet. In der Entscheidung heißt es: „Ein Schweigen kann im allgemeinen nur dann als Zustimmung aufgefaßt werden, wenn eine Pflicht zur Antwort besteht. Der Kläger aber brauchte der gesetzeswidrigen Kündigung nicht zu widersprechen . . . Das Schweigen des Klägers war somit kein derartiges, daß es ausnahmsweise nach Treu und Glauben, auch ohne das Vorliegen einer Verpflichtung zur Antwort, als Zustimmung aufzufassen war". Das Reichsarbeitsgericht war also anderer Meinung als das Landesarbeitsgericht und verurteilte das Unternehmen zur Gehaltszahlung bis zum 30. Juni 1930.

Es läßt sich also grundsätzlich der Satz aufstellen, daß bloßes Schweigen gegenüber einer gesetzeswidrigen Kündigung allein nicht als Zustimmung anzusehen ist. Ausnahmen sind aber unter Berücksichtigung besonderer Umstände denkbar, so daß man eine Kündigung, deren Rechtsmäßigkeit zweifelhaft ist, auf jeden Fall zurückweisen soll, um von vornherein klare Rechtsverhältnisse zu schaffen und langwierigen Prozessen aus dem Wege zu gehen. Ist eine Zurückweisung aber nicht erfolgt, weil der Arbeitnehmer die Gesetzeswidrigkeit der Kündigung nicht kannte, oder aus anderen ähnlichen Gründen, dann können eventuelle Rechte auch später noch (bis zum Tage des Ausscheidens) geltend gemacht werden. Wenn allerdings eine ausdrückliche Zustimmung zu der gesetzeswidrigen Kündigung vorliegt, dann wird diese nicht wirksam, wohl aber kommt dann ein Auflösungsvertrag zustande, der praktisch zu demselben Ergebnis, der vorzeitigen Vertragsauflösung, führt.

Vorübergehende Aushilfe und Kündigungsfristen. Das Arbeitsgericht Dresden hat das Vorliegen einer Aushilfetätigkeit, die von der Einhaltung der gesetzlichen Mindestkündigungsfrist einem Handlungsgehilfen gegenüber befreit, in folgendem Falle verneint:

Einem Buchhalter war zum 31. 12. gekündigt. Anschließend wurde er zunächst für einen Monat weiter beschäftigt, und darauf „zur vorübergehenden Aushilfe" für unbestimmte Zeit mit eintägiger Kündigungsfrist. Am 18. 2. wurde ihm zum 21. 2. gekündigt. Die Kündigung wurde erst zum 31. 3. für wirksam erklärt, weil der Buchhalter mit seinen früheren Arbeiten unverändert weiterbeschäftigt worden war, es sich also keineswegs um die Bewältigung außergewöhnlicher, nur vorübergehend anfallender Arbeiten handelte. Infolgedessen lag eine Weiterbeschäftigung, aber keine vorübergehende Aushilfe vor; vielmehr ist anzunehmen, daß die Firma nur die Umgehung der gesetzlichen Kündigungsvorschriften beabsichtigte. Diese schreiben aber als kürzeste Kündigungsfrist einen Monat vor.

Lohn- und Tarifvertrag in Italien.

Nach der faschistischen Arbeitsgesetzgebung werden in Italien alle Arbeits- und Lohnverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt. Kommen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu keiner Einigung, so entscheidet endgültig ein Arbeitsgericht, daß aus 3 Richtern und 2 Laienbeisitzern besteht. Die staatliche Einflußnahme auf die Lohnfestsetzung ist somit in Italien größer als in Deutschland. Die amtliche italienische Lohnstatistik zeigt, daß die italienischen Löhne während der Krisenjahre 1929 bis September 1930 stabil geblieben sind. Vom Oktober 1930 an wurden die Löhne um etwa 8 v. H. gesenkt. Unberührt blieben aber die übertariflich gezahlten Löhne und Gehälter. Man kann also sagen, daß das italienische Lohnniveau stabiler ist als das deutsche, was vor allem auf das herrschende Schlichtungssystem

zurückzuführen ist. Die von Arbeitgeberkreisen erhobene Forderung, das Tarifsvertragswesen müsse — nicht zuletzt mit Rücksicht auf die ausländische Konkurrenz — aufgelockert werden, findet demnach am Beispiel Italiers keine Stütze.

Persönliches

Die Kollegen Ehrenfried Muskalla, Mitglied der Ortsgruppe Bismarckhütte, und Alfred Rack, Mitglied der Ortsgruppe Königshütte, feierten im vergangenen Monat ihre Hochzeit.

Wir überbringen den Neuvermählten noch nachträglich unsere herzlichsten Glückwünsche. Die Ortsgruppen schließen sich unseren Wünschen an.

Was verlangen Sie von „Ihrem" Buche?

Nun zuerst und vor allem doch wohl, daß es Ihnen gefallen soll, daß es so fesselnd, so spannend, so unterhaltend ist, daß Sie es gern lesen.

Sie suchen wahrscheinlich einen Lesestoff, der nicht nur eben die Zeit totschlagen hilft, sondern Sie erwarten etwas, das Sie bereichert, Ihnen neue Kraft und neuen Auftrieb für den Lebenskampf gibt, Sie auch wohl hinauszuführen vermag aus der Enge des Daseins und aus des Tages mancherlei großen und kleinen Verdrießlichkeiten. Mit Recht verlangen Sie von einem Buche, das Ihnen etwas wert ist, auch ein ansprechendes Gewand: Echten und haltbaren Einband, nicht den für's Auge bestimmten Talmi, den es ja leider mehr als genug gibt. Sie lieben eine schöne, klare und augenschonende Schrift uud haben auch gern ein weißes, holzfreies Papier; kurz, Sie legen Wert auf gute und würdige Ausstattung, weil Sie länger etwas an einem Buche haben wollen und weil auch das Auge seine Freude haben muß. Und dann natürlich gesunde Kost! Warum sollten Sie auch Ihr Geld für zweifelhafte Dinge, für aufgebauschte Belanglosigkeiten, für Bücher ausgeben, die nicht vor den Ohren von Weib und Kind bestehen können? Innerlich sauber und deutsch soll das sein, was Sie in Ihren Bücherschrank stellen und was später einmal Ihre Kinder von Ihnen erben werden. Und selbstverständlich — billig soll das Buch sein, wie Sie es sich wünschen!

Wie leicht können Sie sich alle Ihre Wünsche erfüllen! Zehntausende taten es vor Ihnen und sind seit Jahren begeisterte Bezieher der Deutschen Hausbücherei, der Bücherei für die deutsche Familie. Der Bezug kostet lediglich 4,70 Zl. im Monat. Dafür werden 6 Bücher, ganz so, wie Sie sie sich wünschten, und eine besondere Weihnachtsgeschenkgabe geliefert. Weshalb sollten Sie sich die Freude nicht machen? Fordern Sie ausführliche Druckschriften und Bestellvordrucke von der Deutschen Hausbücherei, Ausgabestelle Kattowitz, Geschäftsstelle.

Warum viel Geld für schlechte Bücher ausgeben, wenn Sie für wenig Geld gute erhalten können?

Veranstaltungs-Anzeiger

Ortsgruppen:

Kattowitz

Dienstag, 6. Oktober abends 8 Uhr Monatsversammlung im Christl. Hospiz. Geschäftsführer Koruschowitz spricht über: **„Unser Berufsverband zur Wirtschaftslage und zur Sozialversicherung."**

Königshütte.

Mittwoch, 7. Oktober abends 8 Uhr im Hotel „Graf Reden" Monatsversammlung mit Lichtbildervortrag des Kollegen T. „Quer durch Holland."

Sonntag, 11. Oktober Chorkonzert unseres Männerchores der Ortsgruppe Königshütte im Hotel „Graf Reden".

Friedenshütte.

Freitag, 16. Oktober abends 6 Uhr Monatsversammlung bei Smiatek. Vortrag des Geschäftsführers Koruschowitz über das Thema: **„Was muß jeder Kollege vom Angestelltenversicherungsgesetz wissen."**

Schwientochlowitz.

Dienstag, 13. Oktober abends 8 Uhr bei Pilawa Monatsversammlung mit anschließendem Vortrag des Geschäftsführers Koruschowitz über: **„Grundsätzliches zur Bildungsarbeit".**

Bismarckhütte.

Donnerstag, 8. Oktober abends 8 Uhr Monatsversammlung bei Glodek. Neben einem allgemeinen Bericht erzählt ein Jungmann über Erlebnisse beim Reichsjugendtag.

Lipine

Donnerstag, 15. Oktober abends 8 Uhr bei Angel Monatsversammlung. Vortrag des Geschäftsführers Koruschowitz über: **„Unser Berufsverband zur Wirtschaftslage und zur Sozialversicherung".**

Ruda.
Tichau.
Laurahütte.
Tarnowitz.

Die Veranstaltungen werden durch besondere Rundschreiben bekanntgegeben.

Außerdem findet in diesem Monat noch eine Vorständetagung für die Vorstandsmitglieder unserer Ortsgruppen statt. Ort und Zeit der Veranstaltung wird noch durch Rundschreiben bekanntgegeben.

Für die Redaktion verantwortl. Leo Koruschowitz, Katowice, ul. św. Jana 10
Druck: Kurier Sp. z o. p. Katowice.